

REPUBLIC ÖSTERREICH

187/ME

Zl. 12.000/05-I 2/01

An

1. das Bundeskanzleramt, 1010 Wien;
2. alle Bundesministerien;
3. das Präsidium des Nationalrates;
4. die Ämter aller Landesregierungen;
5. die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer,
1014 Wien;
6. die österreichische Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugenstraße
20-22, 1041 Wien;
7. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse
10-12, 1010 Wien;
8. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
9. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien;
10. die Wirtschaftskammer Österreich, Gruppe Gesundheitspolitik, Gonzagagasse
1/6/36, 1010 Wien;
11. den Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Zaunergasse 1-3,
1030 Wien;
12. den Fachverband der chemischen Industrie, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
13. den Handelsverband Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels,
Alser Straße 45, 1080 Wien;
14. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 14, 1030
Wien;
15. den österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;

16. die Bundes- Ingenieurkammer, Karlsgasse 9, 1040 Wien;
17. die österreichische Apothekerkammer, Spitalgasse 31, 1094 Wien;
18. die österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien;
19. die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs, Biberstraße 22, 1010 Wien;
20. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
21. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
22. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
23. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien;
24. die Pharmig- Vereinigung pharm. Erzeuger, Zieglergasse 5, 1070 Wien;
25. die Konsumentenberatung, Konsumenteninformation, Mariahilferstraße 81, 1060 Wien;
26. den Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc Aurelstraße 5, 1010 Wien;
27. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien;
28. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien;
29. das Bundesamt für Agrarbiologie, Georg Wienigerstraße 8, 4020 Linz;
30. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft, Wolfpassing 1, 3261 Steinakirchen am Forst;
31. die Bundesanstalt für Alpenländische Milchwirtschaft, Rotholz 50a, 6200 Jenbach
32. die Forstliche Bundesversuchsanstalt, Seckendorf- Gudentweg 8, Tirolergarten, 1131 Wien.

Gegenstand: Bundesgesetz, mit dem die Agentur für Ernährungssicherheit Österreich errichtet wird (Ernährungssicherheitsgesetz); Aussendung zur Begutachtung

Die Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlauben sich, den ggsl. Entwurf nebst Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen, bis spätestens

4. Mai 2001

dazu Stellung zu nehmen, zu übermitteln.

Es wird ersucht, die Stellungnahme sowohl an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu richten.

Es darf auch darauf verwiesen werden, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf um die Bündelung der Kompetenzen des Bundes in unmittelbarer Bundesverwaltung handelt und daß parallel dazu mit den Ländern entsprechende Verhandlungen über ein Modell einer möglichen Einbindung der Länder in die Agentur geführt werden sollen, deren Ergebnisse in den Entwurf Eingang finden könnten.

Der Bundesminister für

soziale Sicherheit und Generationen:

Mag. Haupt

Der Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft:

Mag. Molterer

Wien, am 27. März 2001

Wien, am 27. März 2001

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem die Agentur für Ernährungssicherheit – Österreich errichtet wird
(Ernährungssicherheitsgesetz)**

Errichtung der Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich

Erstes Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. (1) Zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen wird mit 1. Jänner 2002 eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen „Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich“ (im folgenden als Agentur bezeichnet) errichtet.

(2) Zur Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung ist ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Verbraucherinteressen unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips anzustreben.

(3) Die Agentur hat auch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Forschung zu betreiben und einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes und der anderen Bundesgesetze, deren Vollziehung Auswirkungen auf die Sicherheit der Ernährung haben, bedeuten die nachstehenden Begriffe folgendes:

1. Risiko: eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Gesundheitswirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge eines Gefahrstoffes in der Ernährung;
2. Risikoanalyse: Prozeß aus den miteinander verbundenen Einzelschritten Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation;
3. Risikobewertung: ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionabschätzung und Risikocharakterisierung;
4. Risikomanagement: der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozeß der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer legitimer Faktoren und im Bedarfsfall geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeiten;
5. Risikokommunikation: im Rahmen der Risikoanalyse interaktiver Austausch von Informationen und Meinungen über Gefahrstoffe und Risiken, risikorelevanten Faktoren und Risikowahrnehmung zwischen Risikobewertern, Risikomanagern, Verbrauchern, Unternehmen, wissenschaftlichen Kreisen und anderen Betroffenen einschließlich der Erläuterung von Ergebnissen der Risikobewertung und der Grundlage für Risikomanagemententscheidungen.

Gesundheitsschutz

§ 3. (1) In Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der anderen Bundesgesetze, deren Vollziehung Auswirkungen auf die Sicherheit der Ernährung haben, ist ein hohes Niveau des Gesundheitsschutzes anzustreben; dabei ist nach den Grundsätzen der Risikoanalyse vorzugehen, außer wenn dies nach den Umständen oder der Art der Maßnahme unangebracht wäre.

(2) Die Risikobewertung beruht auf dem neuesten, zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand und ist in einer unabhängigen, objektiven und transparenten Weise vorzunehmen.

(3) Beim Risikomanagement sind die Ergebnisse der Risikobewertung und allenfalls dafür vorliegende Gutachten der Europäischen Lebensmittelbehörde und der Agentur sowie andere sachdienliche Faktoren zu berücksichtigen.

Vorsorgeprinzip

§ 4. (1) In besonderen Fällen, in denen nach einer Auswertung der verfügbaren einschlägigen Informationen ein Gesundheitsrisiko festgestellt wird, aber die wissenschaftliche Unsicherheit andauert, können vorläufige Risikomanagementmaßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus getroffen werden, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassende Risikobewertung vorliegen.

(2) Maßnahmen, die nach Abs. 1 getroffen werden, müssen ausgewogen sein; sie sollen den Wirtschaftsverkehr nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit und anderer angesichts des jeweiligen Sachverhalts gerechtfertigt erscheinender Faktoren notwendig ist. Diese Maßnahmen müssen innerhalb einer angemessenen Frist überprüft werden, die von der Art des festgestellten Risikos für Leben und Gesundheit und der Art der für eine Klärung der wissenschaftlichen Unsicherheit und für eine umfassendere Risikobewertung notwendigen wissenschaftlichen Informationen abhängig ist.

Schutz der Verbraucherinteressen

§ 5. In Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der anderen Bundesgesetze, deren Vollziehung Auswirkungen auf die Sicherheit der Ernährung hat, ist nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Bundesgesetzes und unter Bedachtnahme auf das Gemeinschaftsrecht

1. auf ein hohes Maß an Qualität der Ernährung hinzuwirken und
2. auf die berechtigte Verbrauchererwartung hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Aufmachung, Kennzeichnung und Art des Inverkehrbringens des Lebensmittels Bedacht zu nehmen.

Zweites Hauptstück

Einrichtung der Agentur

Grundsätze der Agentur

§ 6. (1) Alleiniger Eigentümer der Agentur ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserkirtschaft, die auch die Eigentümerrechte wahrnehmen.

(2) Die Agentur hat zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes zu verbleiben.

(3) Der Sitz der Agentur ist Wien, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Agentur ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(4) Die Agentur ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Aufgaben notwendig oder nützlich erscheinen, so auch zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen.

Aufgaben der Agentur

§ 7. (1) Die Agentur hat zur Verwirklichung des im § 1 genannten Ziels und zum Schutz der Gesundheit der Menschen und des Tierbestandes die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Untersuchung und Begutachtung von Proben gemäß dem Lebensmittelgesetz 1975 und der unmittelbar anzuwendenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU;
2. Untersuchung, Diagnose und Begutachtung im Sinne des Bundesgesetzes über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
3. Vollziehung in erster Instanz bei sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung von Saat- oder Pflanzgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997 und des Pflanzgutgesetzes 1997 (soweit die Anerkennung von Pflanzgut betroffen ist), einschließlich des Sortenschutzes im Sinne des Sortenschutzgesetzes 1993 und des phytosanitären Grenzbeschäudienstes im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes 1995;
4. Vollziehung in erster Instanz bei sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen im Sinne des Futtermittelgesetzes 1999;

5. Vollziehung in erster Instanz bei sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln im Sinne des Düngemittelgesetzes 1994;
6. Vollziehung in erster Instanz bei sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997;
7. Vollziehung in erster Instanz sowie Überwachung, Untersuchung und Begutachtung im Sinn des landwirtschaftlichen Ernährungswesens.

(2) Wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele oder der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Aufgaben festlegen oder der Agentur weitere Aufgaben übertragen.

(3) Wenn es zur Erreichung der in § 1 angeführten Ziele oder der in Abs. 1 Z 3 bis 7 genannten Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung die nähere Ausgestaltung der Aufgaben festlegen oder der Agentur weitere Aufgaben, insbesondere solche von Bundesanstalten oder Bundesämtern, übertragen.

(4) Für den Fall der Übertragung von Aufgaben an die Agentur gemäß den Absätzen 2 und 3 haben die jeweils zuständigen Bundesminister Vorsorge für eine entsprechende Bedeckung der übertragenen Aufgaben zu treffen.

(5) Die Forschungs- und Informationstätigkeit der Agentur umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, insbesondere Risikobewertung und Erstattung von Vorschlägen für das Risikomanagement im Sinne des 1. Hauptstückes,
2. die Ermittlung, Erarbeitung, Sammlung und Dokumentation von Erkenntnissen und Daten in allen Bereichen der Produktionsgrundlagen, die der Ernährung dienen,
3. die Entwicklung, Prüfung und Verbesserung von Methoden, Verfahren, Untersuchungseinrichtungen, Maschinen, Geräten und Materialien,
4. die Abgabe genereller Gutachten sowie die Erstellung von Prüfberichten und Gutachten im Einzelfall,
5. Informationstätigkeit, insbesondere die Schaffung von Informationsmitteln, Fachstatistiken und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, anderen Beiträgen und Bildmaterial,
6. die Weitergabe von Kenntnissen, insbesondere im Rahmen von Ausbildungsprogrammen, Kursen, Seminaren, sonstigen eigenen und fremden Veranstaltungen und der Beratung,
7. die Vorhaltung von Laborkapazitäten für Krisen und Notstandfälle,
8. die fachliche Zusammenarbeit in nationalen und internationalen Organisationen.

(6) Die Agentur hat im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (Abs. 1 bis 5) über Aufforderung des zuständigen Bundesministers (§ 10 Abs. 3) die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. fachliche Stellungnahmen zu Entwürfen von Richtlinien, Verordnungen, Beschlüssen, Empfehlungen oder Mitteilungen der Organe der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen, unbeschadet gleicher Rechte anderer Stellen;
2. Vertretung der fachlichen Stellungnahmen im Rahmen der österreichischen Position in den Einrichtungen der Europäischen Union und in anderen internationalen Organisationen;
3. fachliche Stellungnahmen zu innerstaatlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Sonstige Aufgaben

§ 8. (1) Sonstige Aufgaben dürfen von der Agentur aufgrund vertraglicher Vereinbarung für den Bund, die Länder, die Gemeinden und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts sowie für Unternehmungen, die durch Bundesgesetz zum Zweck eingerichtet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sowie für Organe der Europäischen Union und internationale Organisationen wahrgenommen werden. Sonstige Tätigkeiten für andere als im ersten Satz genannte Personen sind zulässig; die dabei erzielten Einnahmen sind – abzüglich der bei der Durchführung dieser Aufgaben angefallenen Kosten – an den Bundeshaushalt abzuführen, soweit dies zur Vermeidung des Anscheins der Parteilichkeit und der Interessenkollision unter Bedachtnahme auf

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Die Agentur hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben des jeweils sachlich dafür zuständigen Bereiches zu bedienen.

(2) Die Agentur darf eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 nur eingehen, wenn hiervon die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Tätigkeiten der Agentur aufgrund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194.

Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

§ 9. (1) Die Agentur hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit;
2. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
3. Laufende Überprüfung ihrer Arbeit auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten.

(2) Die Dienstnehmer der Agentur sind bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979- BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer der Agentur und der diesen gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 3 zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten kann nur durch den gemäß § 10 Abs. 3 jeweils zuständigen Bundesminister erfolgen.

(4) Bei der Wahrnehmung der in den §§ 7 und 8 genannten Aufgaben hat die Agentur als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

(5) Gegen Bescheide der Agentur ist in Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 Z 3 bis 7 Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zulässig, wobei dieser auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

Geschäftsführung

§ 10. (1) Die Geschäftsführung der Agentur besteht aus zwei Mitgliedern, von denen unter Anwendung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998,

1. ein Geschäftsführer vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und
2. ein Geschäftsführer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

zu bestellen ist. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Geschäftsführer unterliegen den Weisungen des Bundesministers, der sie bestellt hat. Die Geschäftsführung hat bis Oktober 2002 ein Unternehmenskonzept vorzulegen, das vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu genehmigen ist.

(2) Es sind getrennte Geschäftsbereiche für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß

1. § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und
2. § 7 Abs. 1 Z 3 bis 7

einzurichten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben übt

1. für den Geschäftsbereich gemäß Abs. 2 Z 1 der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestellte Geschäftsführer,
2. für den Geschäftsbereich gemäß Abs. 2 Z 2 der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellte Geschäftsführer

aus.

(4) Der Geschäftsführer ist vom gemäß Abs. 3 jeweils zuständigen Bundesminister aus dieser Funktion abzuberufen, wenn der Geschäftsführer darum ersucht oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

(5) Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt.

(6) Die Geschäftsführer entscheiden in den in der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Geschäftsordnung angeführten Angelegenheiten einstimmig.

(7) Die Agentur unterliegt unbeschadet der Eigentümerrechte und der Rechte des Aufsichtsrates der Aufsicht des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen für den Geschäftsbereich gemäß Abs. 2 Z 1 und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Geschäftsbereich gemäß Abs. 2 Z 2. Dem jeweils zuständigen Bundesminister sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf entsprechende Aufforderung alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(8) Der gemäß Abs. 3 jeweils zuständige Bundesminister kann dem Geschäftsführer im jeweiligen Geschäftsbereich in Erfüllung dieses Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.

(9) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:

1. Zusammenfassung der budgetären, personellen, organisatorischen und administrativen Aufgaben;
2. zentrales Berichtswesen, insbesondere Zusammenfassung der jährlichen Tätigkeitsbereiche der beiden Bereiche (Abs. 2);
3. Betreuung des Wissenschaftlichen Rates für Ernährungssicherheit (§ 12).

Aufsichtsrat

§ 11. (1) Es ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus sechs Mitgliedern besteht, von denen

1. zwei Mitglieder vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu bestellen sind,
2. zwei Mitglieder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen sind und
3. zwei Mitglieder von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Dienstnehmer zu entsenden sind.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gegenüber dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder entsandt. Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der bestellenden oder entsendenden Stelle abzuberufen, wenn sie darum ersuchen oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Aufsichtsrat durch Neubestellung zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Aufsichtsrat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt.

(3) Der Aufsichtsrat hat

1. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und deren Änderungen zu erlassen,
2. den Finanzplan und den Jahresabschluß zu beschließen,
3. grundsätzliche Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsführung zu erlassen, und
4. die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen.

Die in Z 3 und 4 angeführten Aufgaben beziehen sich nicht auf die Dienst- und Fachaufsicht gemäß § 10 Abs. 3. Bezuglich der Dienst- und Fachaufsicht gemäß § 10 Abs. 3 kommt dem Aufsichtsrat diesbezüglich auch kein Weisungsrecht zu.

Wissenschaftlicher Rat für Ernährungssicherheit

§ 12. (1) Für die Beratung der Agentur, des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ein Wissenschaftlicher Rat für Ernährungssicherheit eingerichtet.

(2) Die Vollversammlung des Wissenschaftlichen Rates besteht aus sechzehn Mitgliedern, von denen

1. acht Mitglieder aus den im § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Aufgabenbereichen durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und

2. acht Mitglieder aus den im § 7 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Aufgabenbereichen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu berufen sind.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können Vertreter der einschlägigen Wissenschaften sowie mit Fragen der Technologien oder der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen, wie insbesondere des Pflanzenschutzes oder der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, besonders vertraute Personen in den Wissenschaftlichen Rat berufen.

(4) Der Wissenschaftliche Rat kann Ständige Ausschüsse in bestimmten Angelegenheiten einrichten. Dabei sind bereits bestehende Einrichtungen, wie insbesondere die Codexkommission gemäß §§ 52 ff. Lebensmittelgesetz 1975 oder der Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit, bevorzugt heranzuziehen.

(5) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Daneben können weitere Ausschüsse für besondere Fragen gebildet werden. Der Wissenschaftliche Rat ist beschlußfähig, wenn an einer Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen, und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bundesmittel

§ 13. (1) Der Bund hat der Agentur für die Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 7 angeführten Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung in der Höhe von xx Millionen Euro jährlich zu leisten.

(2) Zusätzlich zu der Zuwendung gemäß Abs. 1 hat der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel die Erhöhung der Aufwendungen gemäß Abs. 1 unter der Voraussetzung zu vergüten, daß dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Agentur und wirtschaftlicher Führung der Geschäfte und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Zusätzlich zu der Zuwendung gemäß Abs. 1 hat der Bund für das Geschäftsjahr 2002 nach Maßgabe des von der Geschäftsführung vorzulegenden und vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Finanzplans für die Bereitstellung der weiteren erforderlichen Mittel zu sorgen.

(4) Zusätzlich zu der Zuwendung gemäß Abs. 1 hat der Bund der Agentur die Mittel für die nicht veranschlagten Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH bereitzustellen.

Personalregelungen für Bundesbedienstete

§ 14. (1) Bundesbeamte, die am 31. Dezember 2001

1. dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft oder der Bundesanstalt für Milchwirtschaft angehören, sind mit 1. Jänner 2002 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Dienststelle) versetzt, oder
2. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und –forschung in Wien, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck oder der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling angehören, sind mit 1. Jänner 2002 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen (Dienststelle) versetzt, und

sind mit 1. Jänner 2002 der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Die Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber diesen Bundesbeamten hat durch einen Geschäftsführer der Agentur zu erfolgen, der in dieser Funktion im Falle der Z 1 an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder im Falle der Z 2 an die Weisungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen gebunden ist.

(2) Bundesbeamte

1. der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. des Bundesamtes für Agrarbiologie,
3. der Zentralstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen,
4. einer Bundesanstalt, die von einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 erfaßt ist, oder
5. eines Bundesamtes, das von einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 erfaßt ist, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 fallen, können in den Fällen der Z 1 bis 3 bis längstens 1. Jänner 2003, in den Fällen der Z 4 und 5 binnen eines Jahres nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3, der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Bundesbeamte, die der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA - GmbH) gemäß § 14 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind und die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 7 Abs. 1 fallen, sind mit 1. Jänner 2002 in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versetzt. Diese Beamten können bis längstens 1. Jänner 2003 der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

(4) Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 2001 einer der in Abs. 1 genannten nachgeordneten Dienststellen angehören, sind mit 1. Jänner 2002 Dienstnehmer der Agentur. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Agentur die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber fort. Die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, werden nach Maßgabe des am 31. Dezember 2001 bestehenden jeweiligen Dienstvertrages Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen der Agentur und den einzelnen Dienstnehmern.

(5) Vertragsbedienstete

1. der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. des Bundesamtes für Agrarbiologie,
3. der Zentralstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen,
4. einer Bundesanstalt, die von einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 erfaßt ist, oder
5. eines Bundesamtes, das von einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 erfaßt ist, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 fallen, können in den Fällen der Z 1 bis 3 bis längstens 1. Jänner 2003, in den Fällen der Z 4 und 5 binnen eines Jahres nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 3, der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden, solange sie nicht einer anderen Dienststelle des Bundes zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden. Ab dem in der Zuweisung festgelegten Zeitpunkt sind sie Dienstnehmer der Agentur und setzt die Agentur die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber fort. Die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948, werden nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Zuweisung bestehenden jeweiligen Dienstvertrages Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen der Agentur und den einzelnen Dienstnehmern.

(6) Kollektivvertragsbedienstete, die am 31. Dezember 2001 einer der in Abs. 1 genannten nachgeordneten Dienststellen angehören, sind mit 1. Jänner 2002 Dienstnehmer der Agentur. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Agentur die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber fort. Die Kollektivvertragsangehörigkeit wird durch die Gründung der Agentur nicht berührt.

(7) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche haftet der Bund den Bediensteten gemäß Abs. 4, 5 und 6 wie ein Ausfallbürg (§ 1356 ABGB). Die Höhe dieser Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am 31. Dezember 2001 aus dem für den aktiven Bediensteten maßgeblich gewesenen Besoldungsverhältnis unter Berücksichtigung seiner Verwendung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich der in diesem Besoldungsverhältnis vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen ergibt.

Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

§ 15. (1) Die gemäß § 14 Abs. 1, 2 oder 3 der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes

ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Agentur mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten und nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer gültigen Bestimmungen. Für sie gilt § 14 Abs. 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß diese Haftung nur für jene bis dem dem Austritt folgenden Monatsersten entstandenen Forderungen gilt. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Arbeitsverhältnis zur Agentur Forderungen des Bundes gegenüber diesen Beamten bestehen, sind sie dem Bund von der Agentur zum gleichen Zeitpunkt zu refundieren. Entsprechendes gilt für Forderungen des Bundes gegenüber den in § 14 Abs. 4 und 5 genannten Bediensteten. Im Falle der Refundierung tritt der Bund seine Forderungen an die Agentur ab.

(3) Jene Dienstnehmer der Agentur, die am 31. Dezember 2001 einer der in § 14 Abs. 1 genannten nachgeordneten Dienststellen oder einer der in § 14 Abs. 5 genannten Zentralstellen angehört haben und in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, sind so zu behandeln, als ob es sich bei ihrem vorangegangenen Dienstverhältnis zur Agentur um ein Dienstverhältnis zum Bund gehandelt hätte.

Ersatz für Gehaltsaufwendungen

§ 16. (1) Für die gemäß § 14 Abs. 1, 2 oder 3 der Agentur zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten hat die Agentur dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen sowie an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes im Umfang von 31,8% des Aufwandes der Aktivbezüge zu leisten. Sind ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern Überweisungsbeträge geleistet worden, sind diese umgehend in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am zehnten des betreffenden Monats fällig. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Pensionen bereits vom Bund einbehalten werden, sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Betrag anzurechnen. Im Fall einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbetrages im gleichen Verhältnis.

(2) Für die Berechnung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes gelten als Aktivbezüge alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Dienst- und Naturalwohnungen

§ 17. Dienstnehmer der Agentur gemäß § 14 Abs. 4 und 5 und gemäß § 15 sowie der Agentur zur Dienstleistung zugewiesene Bedienstete sind hinsichtlich der Benutzung einer Dienst- oder Naturalwohnung so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären; Bestandverhältnisse an den Wohnungen werden durch diese Bestimmung nicht begründet. Die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Vergütungen für Dienst- oder Naturalwohnungen sind an die Agentur zu leisten. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, nimmt hinsichtlich der Bediensteten, die am 31. Dezember 2001 einer der in § 14 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 und 4 genannten nachgeordneten Dienststellen oder gemäß § 14 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und Abs. 5 Z 1 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angehört haben, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, sowie hinsichtlich der Bediensteten, die am 31. Dezember 2001 einer der in § 14 Abs. 1 Z 2 genannten nachgeordneten Dienststellen oder gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 Z 2 der Zentralstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen angehört haben, der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wahr.

Vermögensübertragung

§ 18. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für den Betrieb der Agentur erforderliche Eigenschaften des Bundes in das Eigentum der Agentur übertragen. Die Eigentümerbezeichnung ist von den Gerichten von Amts wegen auf „Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich“ zu berichtigen.

(2) Das derzeit auf diesen Liegenschaften vorhandene oder sich in den Bundesanstalten oder -ämtern gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 befindende und im Eigentum des Bundes stehende Zugehör, insbesondere Maschinen, Geräte, Kraftfahrzeuge, Betriebsmittel, Einrichtungen und Tierbestand, geht in das Eigentum der Agentur über.

(3) Alle Vorgänge gemäß diesem Bundesgesetz oder einer darauf beruhenden Verordnung im Zusammenhang mit der Gründung der Agentur, der Vermögensübertragung und der Übertragung von Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten vom Bund auf die Agentur und im Zusammenhang mit der Übertragung von Liegenschaften gemäß Abs. 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit; sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994.

Drittes Hauptstück

Sonstige Bestimmungen

Befugnisse und Pflichten der Agentur

§ 19. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, obliegt nach Maßgabe des § 7 der Agentur als Behörde. Diese kann sich bei dieser Überwachung fachlich befähigter Personen oder Anstalten bedienen, und, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vollziehung erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister auch der Bediensteten anderer Ressorts.

(2) Die Agentur hat den Aufsichtsorganen eine Ausweisurkunde auszustellen.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten – zu anderen Zeiten bei Gefahr im Verzug – alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben aller nach den Materiengesetzen zu prüfenden Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen, Merkblätter und Werbematerialien – im folgenden „Gegenstände“ genannt – im erforderlichen Ausmaß gemäß den Vorschriften des § 20 zu entnehmen.

(4) Weigert sich der Geschäfts- oder Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter oder sein Beauftragter, die Amtshandlung zu dulden, so kann dies erzwungen werden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben in solchen Fällen den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(5) Betrifft die Kontrolle Gegenstände, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen oder Beförderungsmittel, auf denen sich solche Waren befinden, so darf die Kontrolle nur bei einer Zollstelle oder anlässlich einer diese Gegenstände betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in Zollagern oder einer Zollfreizone ist – während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind – die Kontrolle jederzeit zulässig.

(6) Die Agentur hat die Untersuchung und Begutachtung der Proben durchzuführen. Dabei können andere geeignete Anstalten, sonstige Einrichtungen oder fachkundige Personen als Sachverständige herangezogen werden. Die Proben sind darauf zu untersuchen und zu begutachten, ob sie den Vorschriften der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, entsprechen.

Probenahme

§ 20. (1) Die entnommene Probe eines Gegenstandes ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hierdurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in zwei annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil ist der Untersuchung zuzuführen, ein Teil der Partei zu Beweiszwecken amtlich verschlossen zurückzulassen.

(2) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Einheiten des Gegenstandes vorhanden, so ist eine Einheit zu entnehmen und der Partei amtlich verschlossen zurückzulassen.

(3) Anläßlich der Probenahme ist vom Aufsichtsorgan eine Niederschrift anzufertigen und der für die Untersuchung und Begutachtung gezogenen Probe beizulegen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Verfügungsberechtigten auszufolgen.

Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen

§ 21. (1) Die Aufsichtsorgane haben bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, bei der Bezirksverwaltungsbörde Anzeige zu erstatten. Besteht jedoch der Verdacht, daß Gegenstände lediglich geringfügige Mängel aufweisen, so hat das Aufsichtsorgan von einer Anzeige abzuschen, dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen; der Verfügungsberechtigte hat dem Aufsichtsorgan die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der Verfügungsberechtigte hat jedenfalls die allfälligen Kosten der Probenahme und der Untersuchung zu tragen. Das Aufsichtsorgan hat diese Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen, wenn dies zur Sicherung der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist oder einer angeordneten Maßnahme nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgekommen wird.

(2) Nach einer Beschlagnahme kann die Agentur zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zur Wahrung des Schutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen die Rückholung von Gegenständen durch die jeweiligen Inverkehrbringer anordnen.

Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber

§ 22. (1) Inhaber von Geschäften und Betrieben, die den Bestimmungen der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, unterliegen, sowie ihre Stellvertreter oder Beauftragten haben den Aufsichtsorganen unverzüglich

1. alle Orte und Beförderungsmittel bekanntzugeben, die Bestimmungen der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, unterliegenden Tätigkeiten dienen, und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln sowie die unentgeltliche Entnahme von Proben der Gegenstände zu gestatten,
2. die zur Kontrolle erforderliche Unterstützung zu gewähren und die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte – insbesondere über die Herstellung, die Herkunft und die Absatzwege der Gegenstände sowie über ihre Bestandteile – zu erteilen, soweit dies möglich und zumutbar ist,
3. die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Aufzeichnungen zu führen und in den Betriebsräumen vorzulegen und
4. bei der Besichtigung und Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß die im Abs. 1 genannten Pflichten auch während ihrer Abwesenheit zu den üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten erfüllt werden.

Überleitung der Bundeseinrichtungen und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Die folgenden nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Agentur eingegliedert:

1. die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung,
2. die veterinärmedizinischen Bundesanstalten.

(2) Die folgenden nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Agentur eingegliedert:

1. das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft,
2. die Bundesanstalt für Milchwirtschaft,
3. jene Teile des Bundesamtes für Agrarbiologie, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Aufgabenbereich gemäß § 7 Abs. 1 fallen.

(3) Bis zur allfälligen Einrichtung neuer Organisationsstrukturen durch die Geschäftsführung bleiben die zum 31. Dezember 2001 bestehenden Geschäftseinteilungen der in § 14 Abs. 1 genannten Dienststellen sowie die Verwendungen der in § 14 angeführten Bundesbediensteten weiter bestehen.

(4) Die in den §§ 19 bis 22 aufgeführten Bestimmungen sind anzuwenden, soferne die Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, oder Rechtsvorschriften der Europäischen

Gemeinschaft nicht Bestimmungen enthalten, die zumindest derartige Rechte und Pflichten begründen. Die in den Materiengesetzen festgelegten Anzeigepflichten bleiben unberührt. Die Bediensteten der Agentur haben die Rechte und Pflichten der Organe, die zur Vollziehung der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, berufen sind.

(5) Die zum Zeitpunkt der Ausgliederung bei den jeweiligen Dienststellen eingerichteten Personalvertretungsorgane bleiben bis zum Ablauf der am 1. Jänner 2002 laufenden Funktionsperiode (bis 2004) bestehen. Ab 1. Jänner 2002 obliegt den bestehenden Dienststelleausschüssen die Funktion des Betriebsrates im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Die bestehenden Personalvertretungsorgane haben vor Ablauf ihrer Funktionsperiode für die rechtzeitige Ausschreibung von Betriebsratswahlen zu sorgen. Im übrigen gelten für die Agentur die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, mit folgenden Maßgaben:

1. eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat findet nicht statt;
2. die der Agentur zugewiesenen Bundesbediensteten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses an.

(6) Die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und der Wissenschaftliche Rat für Ernährungssicherheit können bereits nach Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt, insbesondere zur Abwicklung von Maßnahmen zur Einrichtung der Agentur, cingerichtet werden.

(7) Auf die Arbeitsstätten der Agentur sind bis 1. Jänner 2005 ausschließlich die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 24. Wer als Geschäfts- oder Betriebsinhaber den in § 22 angeführten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit er nicht gemäß den Bestimmungen der Materiengesetze, die die in § 7 genannten Aufgaben regeln, einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Schlußbestimmungen

§ 25. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Tätigkeit der Agentur ist dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuzurechnen.

(3) Die Agentur gilt als Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949 und des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967.

(4) Die Agentur unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft.

(5) Das Bundespensionsamt und die Bundesrechenzentrum GmbH haben Aufgaben für die Agentur auf deren Verlangen gegen Entgelt zu übernehmen.

(6) Die juristische Person ist berechtigt, sich nach Maßgabe des Prokurratursgesetzes, StGBL. Nr. 172/1945, durch die Finanzprokuratur gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

(7) Der Agentur kommt Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, zu.

(8) Auf die Dienstnehmer der Agentur sind die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes – B-GBG, BGBl. Nr. 100/1993, anzuwenden.

(9) Auf die Agentur sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die §§ 2 bis 12, 34 bis 60 sowie 63 bis 115 des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, sind nicht anzuwenden.

Vollzugsklausel

§ 26. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit die Abs. 2 bis 10 nicht anderes bestimmen, in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 der Bundesminister für soziale Sicherheit

und Generationen und in den Angelegenheiten des § 7 Abs. 1 Z 3 bis 7 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut, und zwar hinsichtlich

1. der gemäß § 18 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. des § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 Z 1, 11 Abs. 1 Z 1, 12 Abs. 2 Z 1 und § 14 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 3 und Abs. 5 Z 3 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 Z 2, 11 Abs. 1 Z 2, 12 Abs. 2 Z 2 und 14 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 5, Abs. 3 und Abs. 5 Z 1, 2, 4 und 5 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 5, soweit es die Mitwirkung von Zollorganen betrifft, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung der §§ 14 Abs. 7, 15 Abs. 1 zweiter Satz, 16 und 18 Abs. 3 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

(6) Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 4 ist, soweit es die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes betrifft, der Bundesminister für Inneres betraut.

(7) Mit der Vollziehung des § 18 Abs. 1 zweiter Satz ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

Vorblatt

Inhalt des Entwurfs, Problemstellung und Lösungen:

Der durch die europäische BSE-Krise hervorgerufenen Verunsicherung der Konsumenten ist durch konsequentes Weiterarbeiten an einer Qualitäts- und Sicherheitsstrategie im Ernährungsbereich zu begegnen.

Probleme ergeben sich derzeit vor allem durch folgende Situation:

- Kompetenzzersplitterung entlang der Ernährungskette beginnend von Futtermitteln über Veterinär- bis zu den Lebensmittelkontrollen und zwar einerseits nach Bundesämtern oder – anstalten und andererseits zwischen Bund und Ländern
- dadurch bedingte Koordinations- und Informationsprobleme
- bei neuen Herausforderungen ist das System relativ unflexibel und teuer

Zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen soll eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen "Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich" errichtet werden.

Ziel ist die Bündelung und Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich der gesamten Ernährungsproduktion und Qualitätssicherung in einer eigenen Agentur für Ernährungssicherheit. Damit könnte den Konsumentenwünschen nach steigenden Sicherheits- und Kontrollstandards am besten Rechnung getragen werden.

Alternativen:

Die Beibehaltung des gegenwärtigen organisationsrechtlichen Status würde einerseits den Bemühungen um Strukturreform und Effizienzsteigerung im Bereich der Bundesverwaltung zuwiderlaufen und andererseits die Qualität gefährden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es ist von keiner kalkulierbaren Beeinflussung des Beschäftigungsstandes in Österreich auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden erst im Lichte der Ergebnisse der mit den Ländern im Zuge der Verwaltungsreform zu führenden Verhandlungen über die organisatorische Anbindung bzw. Einbindung der Lebensmittel-, Veterinär- und Futtermittelkontrollorgane an h/w. in die Agentur abschätzbar sein.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben. Die maßgeblichen EU-Vorschriften wurden bei Erstellung des Entwurfs berücksichtigt, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG im Hinblick auf § 18 des Entwurfs.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der durch die europäische BSE-Krise hervorgerufenen Verunsicherung der Konsumenten ist durch konsequentes Weiterarbeiten an einer Qualitäts- und Sicherheitsstrategie im Ernährungsbereich zu begegnen.

Probleme ergeben sich derzeit vor allem durch folgende Situation:

- Kompetenzsplitterung entlang der Ernährungskette beginnend von Futtermitteln über Veterinär- bis zu den Lebensmittelkontrollen und zwar einerseits nach Bundesämtern oder – anstalten und andererseits zwischen Bund und Ländern
- dadurch bedingte Koordinations- und Informationsprobleme
- bei neuen Herausforderungen ist das System relativ unflexibel und teuer

Zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen soll eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Namen "Agentur für Ernährungssicherheit - Österreich" errichtet werden.

Ziel ist die Bündelung und Konzentration der Zuständigkeiten im Bereich der gesamten Ernährungsproduktion und Qualitätssicherung in einer eigenen Agentur für Ernährungssicherheit. Damit könnte den Konsumentenwünschen nach steigenden Sicherheits- und Kontrollstandards am besten Rechnung getragen werden.

Die Agentur ist zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen verpflichtet. Aus diesem Grunde des umfassenden Schutzes nicht nur der menschlichen Gesundheit (Lebensmittelsicherheit), sondern auch des Schutzes der tierischen und auch der pflanzlichen Gesundheit ist auf den weiteren Bereich der Ernährungssicherheit abzustellen.

Es sollen Kompetenzen für Betriebsmittelkontrolle (z.B. Futtermittel), Lebensmittelkontrolle und Veterinärkontrolle unter einem Dach vereint werden.

Mit diesem Entwurf sollen die in organisatorischer Hinsicht derzeit schon dem Bund zukommenden Aufgaben zusammengeführt werden. Zugleich werden die Länder in entsprechenden Verhandlungen eingeladen, die ihnen im Bereich der Vollziehung und Überwachung zukommenden Aufgaben in die Agentur einzubringen.

Dadurch sollten in der endgültigen Ausbaustufe sämtliche Kompetenzen von der Kontrolle am Feld bis zum Konsumenten getreu dem Prinzip „From the stable to the table“ unter Einbindung aller Dienststellenkapazitäten gebündelt werden.

Die Finanzierung der Agentur soll durch Bundesmittel erfolgen, wobei durch die Synergieeffekte die Kosten des weiterhin steigenden Kontrollaufwandes zumindest teilweise abgesfangen werden sollten. Die entsprechenden Details der Finanzierung wären mit dem Bundesminister für Finanzen noch vor der Beschußfassung im Ministerrat abzuklären.

Die Agentur sollte in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts gegründet werden, deren Anteile zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes zu verbleiben haben, um so auch langfristig eine objektive und unabhängige Kontrolle sicherstellen zu können.

Es sollen einheitliche Vorschriften für Befugnisse und Pflichten der Behörden, der Betriebsinhaber und Verfahren festgelegt werden, um einen einheitlichen und hohen Standard der Kontrolle im gesamten Bereich der Ernährungssicherheit gewährleisten zu können.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (1. Hauptstück) ist die wissenschaftliche Risikobewertung in einer unabhängigen, objektiven und transparenten Art und Weise nach dem neuesten Kenntnisstand durchzuführen.

Risikomanagement ist die Abwägung strategischer Alternativen anhand der Ergebnisse einer Risikobewertung und bei Bedarf die Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Prävention, Begrenzung oder Ausschaltung des Risikos im Hinblick auf die Gewährleistung des hohen Gesundheitsschutzniveaus.

In der Risikomanagementphase prüfen die Entscheidungsträger eine Reihe von Informationen zusätzlich zur wissenschaftlichen Risikobewertung, einschließlich beispielsweise der Beherrschbarkeit eines Risikos, der wirksamsten Maßnahmen zur Risikominderung je nach dem Teil der Ernährungskette, in dem das Problem auftritt, der benötigten praktischen Maßnahmen, der sozioökonomischen Effekte und der Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen des Risikomanagements beruhen somit nicht nur auf der wissenschaftlichen Risikobewertung, sondern berücksichtigen auch eine breite Skala anderer Faktoren bei der jeweils zu prüfenden Sachfrage.

Eine weitere Komponente der Risikoanalyse ist die Risikokommunikation, die aber nicht als Schlußphase betrachtet werden sollte, da sie eigentlich sämtliche Phasen umfaßt.

Sie vollzieht sich als interaktiver Prozeß des Informations- und Meinungsaustauschs zur Risikoproblematik zwischen Risikobewertern, Risikomanagern und anderen Beteiligten.

Benötigt wird sie vor allem während des Risikobewertungsprozesses zwischen Risikobewertern und Risikomanagern, etwa um die Relevanz der Risikobewertung zu dem von den Risikomanagern identifizierten Problem zu gewährleisten, und auch im Anschluß an die Risikobewertung, um die Gründe für eine Risikomanagemententscheidung und die Entscheidung selbst allen Beteiligten zu vermitteln. Der Entwurf legt die Basis für die Risikoanalyse in Fragen, die direkt oder indirekt die Ernährungssicherheit betreffen.

Es sollte ein „Wissenschaftlicher Rat“ zur Bündelung der wissenschaftlichen Fachkompetenz eingerichtet werden.

Diese Neuorganisation sollte umgehend in Angriff genommen werden, um Österreichs nach wie vor sehr gute Position bei der Ernährungssicherheit und Qualitätssicherung zu bewahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden erst im Lichte der Ergebnisse der mit den Ländern im Zuge der Verwaltungsreform zu führenden Verhandlungen über die organisatorische Anbindung bzw. Einbindung der Lebensmittel-, Veterinär- und Futtermittelkontrollorgane an bzw. in die Agentur abschätzbar sein.

Kompetenzgrundlagen:

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesgesetz stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 und 16 B-VG.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben. Die maßgeblichen EU-Vorschriften wurden bei Erstellung des Entwurfs berücksichtigt, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen.

Besonderer Teil

Zum ersten Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes):

Mit 1. Jänner 2002 soll zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit die „Agentur für Ernährungssicherheit- Österreich“ errichtet werden. Diese soll in der Rechtsform einer Körperschaft sui generis eingerichtet werden. Im Interesse einer effizienten Struktur sollen dabei organisationsrechtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906 anzuwenden sein. Die Absätze 2 und 3 weisen der Agentur programmatisch Aufgaben und Ziele zu.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen sind dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM (2000)716 endgültig) entnommen.

Zu § 3 (Gesundheitsschutz):

Diese Bestimmung ist dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM (2000)716 endgültig) entnommen.

Zu § 4 (Vorsorgeprinzip):

Diese Bestimmung ist dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM (2000)716 endgültig) entnommen.

Zu § 5 (Schutz der Verbraucherinteressen):

Diese Bestimmung ist dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der

Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (KOM (2000)716 endgültig) entnommen.

Zum zweiten Hauptstück (Einrichtung der Agentur):

Zu § 6 (Grundsätze der Agentur):

In Abs. 1 wird festgelegt, daß die Eigentümerrechte (es handelt sich um eine Körperschaft sui generis) von den Bundesministern für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrzunehmen sind.

Abs. 2 legt fest, daß die Agentur (aufgrund ihrer überwiegend hoheitlichen Aufgaben) jedenfalls im Bundesbesitz zu verbleiben hat.

Die Abs. 3 und 4 regeln organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Führung der Agentur.

Zu § 7 (Aufgaben der Agentur):

In Abs. 1 werden die der Agentur zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben aufgeführt. Diese Aufgaben werden derzeit in unmittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt, und zwar bei den Z 1 und 2 vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und bei den Z 3 bis 7 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Abs. 2 und 3 räumen dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Ermächtigung ein, sofern dies zur wirksamen und effizienten Kontrolle der Ernährungssicherheit und zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich ist, der Agentur weitere Aufgaben zu übertragen.

Abs. 4 legt im Zusammenhang mit den Abs. 2 und 3 fest, daß eine derartige Übertragung nur bei entsprechender Bedeckung durch die übertragenden Ressorts erfolgen darf.

Abs. 5 legt, vergleichbar dem § 4 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, in demonstrativer Weise dar, worin insbesondere die Forschungs- und Informationstätigkeit bestehen soll.

Abs. 6 regelt die fachbezogene Mitwirkung der Agentur an der Logistik auf nationaler und internationaler (auch EU-) Ebene.

Zu § 8 (Sonstige Aufgaben):

Mit dieser Bestimmung soll der Agentur die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere als hoheitliche Aufgaben für sonstige Personen zu übernehmen. Dabei ist in erster Linie an Forschungsaufgaben gedacht, wobei einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften betreffend Objektivität und Integrität von Kontrollorganen strikt zu beachten sind. Des Weiteren soll sichergestellt werden, daß durch derartige Aufgaben die eigentlichen hoheitlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 9 (Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung):

In Abs. 1 wird festgelegt, daß sich die Agentur bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an die Grundsätze von Objektivität und Unparteilichkeit zu halten und sich dabei auch anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze zu bedienen hat. Weiters ist auf ständige Qualitätsüberprüfung und –verbesserung bedacht zu nehmen.

In den Abs. 2 bis 5 sind organisatorische Fragen geregelt, wie Verschwiegenheitspflichten, Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze und Instanzenzug.

Zu § 10 (Geschäftsführung):

Die aus zwei Mitgliedern bestehende Geschäftsführung ist unter Anwendung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgegesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, von den Bundesministern für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für fünf Jahre zu bestellen. Dabei hat jeder der angeführten Bundesminister einen der Geschäftsführer zu bestellen. Gemäß § 1 des Stellenbesetzungsgegesetzes hat die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgremiums (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Da diese Voraussetzungen im gegenständlichen Fall vorliegen, finden die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes ipso iure Anwendung. Die Geschäftsführung hat bis Oktober 2002 den beiden oben angeführten Bundesministern ein Unternehmenskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Eine dem

Satz 3 des Abs. 1 ähnliche Bestimmung enthalten § 11 Abs. 1 des Bundesforstgesetzes 1996, BGBl. Nr. 793/1996 und § 4 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, BGBl. I Nr. 115/2000.

In Abs. 2 ist, um eine Zurechnung von hoheitlichen Akten zu den beiden Bundesministern zu ermöglichen, vorgesehen, daß zwei getrennte Geschäftsbereiche einzurichten sind.

In Abs. 3 ist im Zusammenhang mit der Regelung in Abs. 2 die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht durch die von den jeweils sachlich (Abs. 2) zuständigen Bundesministern bestellten Geschäftsführer festgelegt.

Die Abs. 4 bis 9 enthalten weitere organisatorische Regeln für die Geschäftsführung, wie insbesondere betreffend das Weisungsrecht des jeweils sachlich (Abs. 2) zuständigen Bundesministers, aber auch betreffend Abberufung oder Geschäftsordnung.

Zu § 11 (Aufsichtsrat):

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder sind von den Bundesministern für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellen. Im Sinne der Drittelparität (§ 110 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) werden zwei Mitglieder von den Vertretungskörpern der Dienstnehmer entsandt.

Die Abs. 2 und 3 enthalten weitere organisatorische Regeln für die Arbeit des Aufsichtsrates.

Zu § 12 (Wissenschaftlicher Rat für Ernährungssicherheit):

Zur Bündelung der wissenschaftlichen Fachkompetenz und dadurch zur wissenschaftlich fundierten Beratung der Agentur sowie bei Bedarf der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein Wissenschaftlicher Rat für Ernährungssicherheit eingerichtet werden.

Die Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft haben dabei Experten aus allen berührten Bereichen zu bestellen.

Der Wissenschaftliche Rat kann Ständige Ausschüsse einrichten, wobei er sich bevorzugt bereits bestehender Beiräte bedienen sollte.

Zu § 13 (Bundesmittel):

In Abs. 1 wird, vergleichbar mit § 11 Abs. 2 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, festgelegt, daß der Bund der Agentur für die Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben entstehen, eine Basiszuwendung in der Höhe von xx Millionen Euro jährlich zu leisten hat.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß bei Vorliegen bestimmter Umstände nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes eine Erhöhung dieser Mittel erfolgen kann.

In Abs. 3 wird festgelegt, daß für das erste Jahr des Bestehens der Agentur eine Erhöhung der Mittel erfolgen kann, um so die Gründungskosten, die durch die Organisationsänderung bewirkt werden, bestreiten zu können.

Abs. 4 ist erforderlich, da im Bundesvoranschlag 2002 lediglich Mieten und Betriebskosten für die Lebensmitteluntersuchungsanstalten Wien und Salzburg veranschlagt sind und vorgesehen war, die Mittel für die sonstigen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und alle veterinärmedizinischen Bundesanstalten durch die Ermächtigung im Bundesfinanzgesetz 2002 Art. VI Z 1 (3) zu bedecken.

Zu § 14 (Personalregelungen für Bundesbedienstete):

§ 14 enthält die personalrechtlichen Überleitungsbestimmungen der Beamten, der Vertragsbediensteten und der Kollektivvertragsbediensteten.

Abs. 1 regelt die dienstrechtliche Stellung der Bundesbeamten, die einer der nachstehend aufgeführten nachgeordneten Dienststellen angehören:

- Bundesbeamte, die am 31.12.2001 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft oder der Bundesanstalt für Milchwirtschaft angehören, sind mit 1. Jänner 2002 ex lege in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versetzt und der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.
- Bundesbeamte, die am 31.12.2001 der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck, der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische

Untersuchungen in Graz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck oder der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling angehören, sind mit 1. Jänner 2002 ex lege in die Zentralstelle des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen versetzt und der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Abs. 2 legt fest, daß Bundesbeamte der Zentralstellen der Bundesministerien für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesamtes für Agrarbiologie sowie von solchen Bundesanstalten oder Bundesämtern, bei denen Aufgaben durch eine Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 übertragen worden sind, und die dort ausschließlich oder überwiegend in § 7 angeführte Aufgaben besorgen, der Agentur zur dauernden Dienstleistung mit Bescheid zugewiesen werden können.

Abs. 3 enthält eine Sonderregelung für Bundesbeamte der Umweltbundesamt GmbH, die dort ausschließlich oder überwiegend in § 7 angeführte Aufgaben besorgen, da diese Bundesbeamten zuerst von der genannten Zuweisung in die Zentralstelle zurückzuversetzen sind, bevor sie der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden können.

Abs. 4 legt fest, daß Vertragsbedienstete, die am 31.12.2001 einer der in Abs. 1 angeführten nachgeordneten Dienststellen angehören, mit 1.1.2002 ex lege Dienstnehmer der Gesellschaft werden.

Abs. 5 enthält eine Regelung, wonach Vertragsbedienstete der Zentralstellen der Bundesministerien für soziale Sicherheit und Generationen und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesamtes für Agrarbiologie sowie von solchen Bundesanstalten oder Bundesämtern, bei denen Aufgaben durch eine Verordnung gemäß § 7 Abs. 3 übertragen worden sind, und die dort ausschließlich oder überwiegend in § 7 angeführte Aufgaben besorgen, der Agentur zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden können. Ab dem Zeitpunkt der Zuweisung sind diese Vertragsbediensteten Dienstnehmer der Agentur.

Abs. 6 legt fest, daß Kollektivvertragsbedienstete, die am 31.1.2001 einer der in Abs. 1 angeführten nachgeordneten Dienststellen angehören, mit 1.1.2002 ex lege Dienstnehmer der Agentur werden.

Die Agentur führt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber jenen Dienstnehmern, die mit 1. Jänner 2002 ex lege Dienstnehmer der Agentur sind oder durch die Zuweisung zur Agentur zu Dienstnehmern der Agentur werden, fort.

Zu § 15 (Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis):

In § 15 ist - wie in ähnlichen Rechtsvorschriften (z.B. § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m. b. H. (BVWG-Gesetz) BGBL Nr. 794/1996, § 14 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBL I Nr. 152/1998 oder § 9 des Spanische Hofreitschule-Gesetzes, BGBL I Nr. 115/2000) eine Optionsmöglichkeit für die Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis innerhalb von fünf Jahren vorgesehen. Beamte, die innerhalb von fünf Jahren ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, haben gemäß § 15 Abs. 1 Anspruch auf ein Arbeitsverhältnis zur Agentur. Die Ausfallhaftung des Bundes für die aus dem Bundesdienst ausscheidenden Beamten ist beträchtlich auf die bis dem Austritt folgenden Monatsersten entstandenen Forderungen beschränkt.

Sollten Dienstnehmer der Agentur in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen werden, sind Dienstzeiten zur Agentur Dienstzeiten zum Bund gleichzuhalten.

Zu § 16 (Ersatz für Gehaltsaufwendungen):

Da Beamte weiterhin vom Bund besoldet werden, wird der Agentur eine Refundierungspflicht für den Bezugsaufwand samt Nebenkosten und eine Beitragsleistung zur Deckung des Pensionsaufwands auferlegt.

Zu § 17 (Dienst- und Naturalwohnungen):

Bezüglich Dienst- und Naturalwohnungen wird durch die Gleichstellung der Dienstnehmer der Agentur und der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten mit anderen Bundesbediensteten eine mögliche Schlechterstellung vermieden bzw. die Beibehaltung bestehender Wohnmöglichkeiten sichergestellt. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 8 des Bundesgesetzes über die Gründung der landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften Gesellschaft m. b. H. (BVWG-Gesetz), BGBL Nr. 794/1996, und § 14 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltkontrollgesetz), BGBL I Nr. 152/1998.

Zu § 18 (Vermögensübertragung):

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß der Agentur durch Verordnung Liegenschaften des Bundes (also nicht solche Liegenschaften, die der Bundesimmobilien- Gesellschaft mbH ins Eigentum übertragen sind) übertragen werden können, sofern dies zum Betrieb der Agentur erforderlich ist. Das im Eigentum des Bundes stehende und sich in den Bundesanstalten bzw. -ämtern befindliche Zughör soll dagegen unmittelbar in das Eigentum der Agentur übergehen.

Zum dritten Hauptstück):

Die in den §§ 19 bis 22 des Entwurfes aufgeführten Rechte und Verpflichtungen sollen zur Schaffung eines Mindeststandards bei der Kontrolle der Ernährungssicherheit führen. Die in verschiedenen Materiengesetzen, wie beispielsweise dem Lebensmittelgesetz 1975, bestehenden weitergehenden Rechte und Pflichten sowohl der Behörde als auch der Geschäfts- und Betriebsinhaber bleiben gemäß § 23 Abs. 4 des Entwurfes ebenso unberührt wie die in den verschiedenen Materiengesetzen angeführten Anzeigepflichten.

Zu § 19 (Befugnisse und Pflichten der Agentur):

In dieser Bestimmung sind Regelungen betreffend die Aufsichtsorgane, die Durchführung von Kontrollen (wie Zutrittsrechte, Mitwirkung von Organen der öffentlichen Sicherheit zur Sicherstellung der Kontrolle) oder die Heranziehung anderer geeigneter Personen enthalten.

Zu § 20 (Probenahme):

Mit dieser Vorschrift soll ein Mindeststandard für eine ordnungsgemäße Probenahme festgelegt werden.

Zu § 21 (Beschlagnahme und sonstige Maßnahmen):

In Abs. 1 sollen Vorschriften betreffend Anzeigepflichten sowie betreffend die vorläufige Beschlagnahme festgelegt werden.

In Abs. 2 soll, um bei Auftreten gefährlicher Krankheiten eine rasche Sicherstellung gefährlicher Gegenstände zu ermöglichen, der Agentur die Möglichkeit gegeben werden, die Rückholung derartiger Gegenstände durch die jeweiligen Inverkehrbringer (mittels Bescheid) anordnen zu können.

Zu § 22 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber):

Mit dieser Bestimmung sollen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle zu ermöglichen, Mindestverpflichtungen für Geschäfts- und Betriebsinhaber betreffend Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten festgeschrieben werden. Ein Verstoß gegen diese Pflichten ist auch gemäß § 24 des Entwurfes sanktionsbewehrt.

Zu § 23 (Überleitung der Bundesseinrichtungen und Übergangsbestimmungen):

In den Abs. 1 und 2 soll klargestellt werden, welche nachgeordneten Dienststellen der beiden berührten Bundesministerien in die Agentur eingegliedert werden.

Abs. 3 legt fest, daß bis zur allfälligen Einrichtung neuer Organisationsstrukturen die bisher bestehenden Strukturen der Bundesämter und -anstalten sowie die Verwendungen der Bundesbediensteten gemäß § 14 des Entwurfes erhalten bleiben.

Zu Abs. 4 siehe die Erläuterung zum dritten Hauptstück.

Abs. 5 soll sicherstellen, daß die Arbeit der bisher bestehenden Personalvertretungsorgane bis zum Ablauf der Funktionsperiode weitergeführt werden kann.

Abs. 6 legt fest, daß die Organe der Agentur bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes, aber noch vor der eigentlichen Einrichtung der Agentur (1.1.2002) eingerichtet werden können, um so insbesondere Maßnahmen zur Abwicklung der Agentur durchführen zu können.

Abs. 7 soll eine Übergangsbestimmung für Arbeitsstätten der Agentur schaffen.

Zu § 24 (Strafbestimmungen):

Diese Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 22 zu sehen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle der Ernährungssicherheit ist ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten durch die Geschäfts- und Betriebsinhaber entsprechend zu sanktionieren. Der Strafraum für die angeführte Übertretung bewegt sich im Rahmen der in den einschlägigen Materiengesetzen für derartige Übertretungen vorgesehenen Strafräumen.

Zu § 25 (Schlußbestimmungen):

In dieser Bestimmung sind Regeln über Verweisungen auf andere Bundesgesetze, über die Möglichkeit für die Agentur, gegen Entgelt sich der Finanzprokuratur, des Bundespensionsamtes und der Bundesrechenzentrum GmbH zu bedienen, enthalten. Weiters wird demonstrativ aufgezählt, welche Bestimmungen sonstiger Bundesgesetze auf die Agentur Anwendung finden.

Zu § 26 (Vollzugsklausel):

Die Vollzugsklausel steht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76.